

NEWSLETTER

des Nürnberger Land Tourismus



Die Outdoor- und Genussregion

AUSGABE NR. 8 | Sondernewsletter | Juni 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inzidenzwerte im Nürnberger Land sinken weiter. Das Robert Koch-Institut hat am Montag, 31. Mai für das Nürnberger Land eine 7-Tage-Inzidenz von 39,8 gemeldet. Damit hatte der Landkreis den fünften Tag in Folge einen Wert unter 50. Auf Basis dieser Zahlen wurde nun das Einvernehmen des Ministeriums zu neuen Lockerungen erteilt. Seit heute Mittwoch, 2. Juni, gelten also neue Regelungen für Ausflüge und Tourismus im Landkreis Nürnberger Land. Informationen zu diesen Regeln bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 erhalten Sie in diesem Sondernewsletter.

Falls Sie aufgrund der aktuellen Lage das persönliche Gespräch suchen, melden Sie sich gerne telefonisch bei uns unter 09123/950-6062 oder per Mail an urlaub@nuernberger-land.de.

Ihr Team des Nürnberger Land Tourismus

Bernd Hölzel
(Leiter Kreisentwicklung)

Petra Hofmann
(Kultur & Kulinarik)

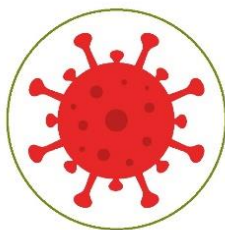
Carla Seyerlein
(Aktiv & Natur)

Saskia Sörgel
(Netzwerk)

Martina Fries
(Öffentlichkeitsarbeit)

Christiane Groß
(Assistenz)

Sondernewsletter



Corona-Regeln: Inzidenz unter 50

- **Private Zusammenkünfte:** Treffen zwischen zwei Hausständen mit maximal fünf Personen sind erlaubt. Die zu den Hausständen dazugehörigen Kinder unter 14 Jahren zählen dabei nicht mit. (Änderungen erst ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35)
- **Ausgangssperre:** Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 5 Uhr entfällt.
- **Außergastronomie:** Öffnung der Außergastronomie (bis 22 Uhr) mit Erfassung der Kontaktdaten. Die Testpflicht und eine vorherige Terminbuchung entfallen. (Innengastronomie bleibt geschlossen)
 - ▶ **Kontaktdatenerfassung:** alle Namen müssen aufgenommen werden, auch Geimpfte und Genesene, pro Hausstand ist eine Kontaktmöglichkeit (z.B. Telefonnr.) ausreichend
 - ▶ **Kontaktbeschränkungen:** pro Tisch dürfen nur die Personen zusammensitzen, die sich auch privat treffen dürfen: 2 Haushalte, max. 5 Personen + Geimpfte & Genesene
 - ▶ **Verschiedene Hausstände** die nicht zusammen zum Essen kommen, dürfen vom Wirt nicht an einen Tisch gesetzt werden.

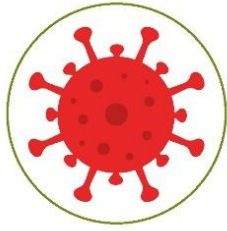
- **Übernachtungsangebote:** Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen dürfen zu touristischen Zwecken öffnen. Gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen, die im Rahmen des Übernachtungsangebots stattfinden sind zulässig. Kur-, Therapie- und Wellnessangebote sind erlaubt. Übernachtungsgäste brauchen bei der Anreise sowie alle weiteren 48 Stunden ein negatives Testergebnis.
- **Touristische Freizeitangebote:** Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist erlaubt. Die Testpflicht entfällt.
 - ▶ während einer Führung im Freien muss keine Maske getragen werden, außer örtliche Vorschriften (z.B. Maskenpflicht auf Plätzen) geben das vor. Alle genannten Regelungen beziehen sich auf Führungen unter freiem Himmel.
- **Freizeit:** Freibäder können unter Beachtung des Rahmenhygienekonzepts öffnen. Besucher*innen benötigen einen Termin. Die Testpflicht entfällt.
- **Kultur:** Bibliotheken und Archive Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geöffnet. Terminbuchung und Corona-Test sind nicht nötig. Es gelten Abstandsregeln und FFP2-Maskenpflicht. Auch Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kino dürfen öffnen. Hier entfällt die Testpflicht. Kulturveranstaltungen im Freien mit maximal 250 Zuschauern und festen Sitzplätzen sind möglich. Auch hier besteht keine Testpflicht mehr.
- **Einkaufen:** Einzelhandelsgeschäfte können öffnen. Das Einkaufen ist mit Schutz- und Hygieneregulungen (FFP2-Maskenpflicht, Abstand usw.) und Zugangsbeschränkungen möglich.
- **Körpernahe Dienstleistungen:** Friseure dürfen öffnen. Auch Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege sowie Kosmetik- und Massage-Studios dürfen öffnen. Ein negativer Corona-Test ist nicht nötig. Personal muss eine medizinische Maske tragen. Kunden müssen FFP2-Masken tragen.
- **Außerschulische Bildung:** In Präsenzform gestattet sind außerschulische Bildungsangebote (1,5 m Abstand und Maskenpflicht am Platz). Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform als Einzelunterricht möglich (2 m Mindestabstand).
- **Sport:** In Innenräumen kann Sport kontaktfrei ausgeübt werden. Pro Person sollten ca. 20 Quadratmeter zur Verfügung stehen, um den Mindestabstands sicherzustellen. Die Anzahl an Personen bei kontaktfreiem Sport im Innenraum richtet sich nach der Größe des Raumes.

Im Freien können Erwachsene und Kinder kontaktfreien Sport sowie Kontaktsport in Gruppen bis zu 25 Personen ausüben. Fitnessstudios dürfen für kontaktfreien Sport unter Beachtung des Rahmenhygienekonzepts öffnen. Es gelten Abstandsregeln und FFP2-Maskenpflicht (außer beim Sport selbst). Die Testpflicht entfällt.

Sportveranstaltungen im Freien (Freiluftstadien mit überdachten Zuschauerplätzen) sind für bis zu 250 Zuschauer*innen gestattet. Voraussetzung sind feste Sitzplätze.

Seit dem 6. Mai werden in Bayern vollständig Geimpfte und Genesene negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Genesene Personen können dies mit Hilfe eines positiven PCR-Tests der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt belegen. Genesene, deren Infektion länger als 6 Monate zurückliegt und eine erste Impfdosis gegen Covid-19 erhalten haben, werden Geimpften gleichgesetzt. Geimpfte und Genesene werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt.

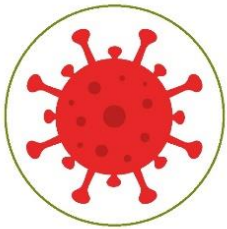


Weitere Informationen

Informationen und Rahmenkonzepte für Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe sowie touristische Dienstleister finden Sie auf der Seite ► **Tourismusnetzwerk Franken**.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie der Seite des ► **Landratsamtes** (siehe rote Links zu Pressemitteilungen und Coronavirus) sowie den Corona-Updates auf unserer ► **Internetseite**. Die neuen Corona-Regelungen können Sie auch in der Pressemitteilung

► **Neue Corona Regelungen ab Mittwoch, 2. Juni** nachlesen.



Überblick inzidenzabhängiger Regelungen

Die wichtigsten inzidenzabhängigen Regelungen auf einen Blick auf der ► **Website des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

- **Inzidenz unter 50**
- **Inzidenz zwischen 50 und 100**
- **Inzidenz über 100**

Nürnberger Land Tourismus • Waldluststr. 1 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel. 09123 950-6062 • Fax 09123 950-8005

urlaub@nuernberger-land.de • urlaub.nuernberger-land.de

Der Landkreis Nürnberger Land, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, wird vertreten durch Landrat Armin Kroder

Kontakt: Tel. 09123 950-6000 • Fax: 09123 950-8001 • E-Mail: landrat@nuernberger-land.de

Zuständige Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse urlaub@nuernberger-land.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu.

Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Sie erhalten diese Mail aufgrund Ihrer Teilnahme / Ihres Interesses am Nürnberger Land Tourismus.
Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an urlaub@nuernberger-land.de.